

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 30 (2003)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum, Nottwil

Die Eingliederungsmassnahmen sollen sich wesentlich und dauernd verbessern.

Invalidenversicherung für Auslandschweizer

Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) ist – zusammen mit der AHV – eine obligatorische Volksversicherung. Versichert ist in aller Regel, wer in der Schweiz wohnt und arbeitet. Unter Umständen kommen auch Auslandschweizer in den Genuss von IV-Leistungen.

Das zuständige Versicherungssystem hängt je nachdem vom Beschäftigungsort, vom Arbeitgeber und/oder vom Wohnsitz ab.

Auslandschweizer mit Beschäftigung und Wohnsitz im Ausland unterstehen grundsätzlich der Sozialversicherung des Gastlandes. Dies gilt sowohl für Staaten, mit denen die Schweiz keine Sozialversicherungsvereinbarung geschlos-

sen hat, als auch für Staaten, mit denen eine solche Vereinbarung besteht – EU-/EFTA-Staaten sowie Bosnien-Herzegowina, Serbien/Montenegro, Chile, Israel, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, San Marino, Philippinen (die Vereinbarung mit diesem Staat wird erst im Verlaufe des Jahres 2004 in Kraft treten), Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA, Zypern. Unter gewissen Voraussetzungen ist zusätzlich eine Weiterversicherung bei der schweizerischen AHV/IV möglich. Für bestimmte Kategorien von Erwerbstätigen (insbesondere für Entsandte) machen die Abkommen Ausnahmen: Die betreffenden Personen bleiben von den ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen befreit und in der Schweiz weiter versichert.

Obligatorische Versicherung

Wird der Auslandschweizer von einem schweizerischen Arbeitgeber für beschränkte Zeit in einen EU-/EFTA- oder anderen Vertragsstaat entsandt, bleibt er obligatorisch in der schweizerischen AHV/IV versichert und wird von der Beitragspflicht in der ausländischen Versicherung befreit. Die Entsendung darf grundsätzlich die in der betreffenden Vereinbarung vorgesehene Dauer nicht überschreiten, sie kann aber verlängert werden.

Freiwillige Weiterführung

Dauert die Entsendung in eines dieser Länder länger als die zulässige Entsendedauer oder ist der Auslandschweizer für unbestimmte Zeit für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig, kann er die obligatorische AHV/IV

freiwillig weiterführen. Dies ist möglich, wenn er unmittelbar vor Ablauf der Entsendedauer oder vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland fünf aufeinander folgende Jahre obligatorisch oder freiwillig bei der AHV/IV versichert gewesen war. Ferner muss sein Lohn durch seinen Arbeitgeber in der Schweiz ausbezahlt werden und dieser mit der Weiterführung der Versicherung einverstanden sein. Dazu ist die Einreichung eines gemeinsamen schriftlichen Gesuches innert sechs Monaten bei der zuständigen Ausgleichskasse nötig. Die Weiterführung ist auch bei einer «Entsendung» in Staaten möglich, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Sie entbindet nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Arbeitsland.

Freiwillige AHV/IV

Freiwillig bei der AHV/IV können sich Auslandschweizer versichern, die nicht im EU-/EFTA-Raum wohnen und unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen

Versicherung mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen versichert gewesen sind. Dabei müssen keine Beiträge geleistet worden sein. Dieser Unterschied ist wesentlich, denn für Minderjährige und nicht erwerbstätige verheiratete Personen, die von der Beitragspflicht befreit sind, gelten damit die Wohnsitzjahre in der Schweiz als anrechenbare Versicherungsjahre. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung bewirkt in der Regel nicht die Befreiung von einer ausländischen Sozialversicherung.

Über die weiteren Formalitäten gibt das Merkblatt «10.02 Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» des Bundesamtes für Sozialversicherung Auskunft. Es kann bei den Ausgleichskassen und IV-Stellen bezogen werden und ist unter www.ahv.ch abrufbar.

IV-Leistungen

An erster Stelle der IV-Leistungen stehen die Eingliederungsmassnahmen. Sie sollen die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich verbessern oder erhalten. Sie werden auch im Ausland durchgeführt, sofern die Erfolgsaussichten

und persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person es rechtfertigen (zum Beispiel Hauspflege, Hilfsmittel, schulische Massnahmen). Erst wenn diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, werden IV-Renten entrichtet.

Unter 20-jährige können Eingliederungsmassnahmen auch im Ausland erhalten, wenn sie obligatorisch oder freiwillig versichert sind oder wenn mindestens ein Elternteil freiwillig oder für eine im Ausland ausgeübte Beschäftigung bei der obligatorischen AHV/IV versichert ist. Der Anspruch erlischt, sobald die Eltern nicht mehr versichert sind. IV-Renten erhalten Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Anspruch auf eine IV-Rente hat, wer mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig ist, das 18. Altersjahr vollendet hat und während mindestens einem Jahr Beiträge an die IV respektive AHV bezahlt hat. Geburts- und Frühinvaliden, welche die Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllen, jedoch nicht die einjährige Mindestbeitragsdauer, erhalten ausserordentliche Renten. Diese werden jedoch grundsätzlich nicht ins Aus-

land exportiert. Auslandschweizer, die während ihrer Beschäftigung im Ausland nicht bei der IV versichert waren, müssen gegebenenfalls mit Beitragslücken rechnen. Sie erhalten dadurch anstelle einer Voll- nur eine Teilrente. Der Altersrentenanspruch löst den Invaliditätsrentenanspruch ab.

Unterschieden werden Viertelsrenten (IV-Grad mindestens 40 Prozent), halbe Renten (IV-Grad mindestens 50 Prozent) und ganze Renten (IV-Grad mindestens 66⅔ Prozent). Mit Inkrafttreten der 4. IV-Revision (1.1.2004) kommt neu die Dreiviertelsrente (IV-Grad mindestens 60 Prozent) hinzu, während eine ganze Rente dann erst ab einem IV-Grad von 70 Prozent gewährt wird. Grundlage für die Rentenberechnung ist das gleiche System wie in der AHV. Ins Ausland werden nur halbe und ganze Renten (künftig auch Dreiviertelsrenten) exportiert (Ausnahme: In EU/EFTA-Staaten werden auch Viertelsrenten ausbezahlt).

In der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten werden bei der Festsetzung der Renten von EU-Staaten berücksichtigt, sofern mindestens ein Jahr lang Beiträge an die entsprechende ausländi-

Neue Initiative lanciert

Folgende Volksinitiative wurde neu lanciert und kann unterschrieben werden:

«Gegen Pelz-Importe»

(bis 7. April 2005)

Verein gegen Tierfabriken VgT, Im Büel 2, 9546 Tuttwil

Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

sche Versicherung einbezahlt wurden. Unter der gleichen Voraussetzung berücksichtigen auch die anderen Vertragsstaaten der Schweiz schweizerische Versicherungszeiten.

IV-Renten werden nur dann entrichtet, wenn der Betroffene während mindestens einem Jahr bei der IV Beiträge bezahlt hat. Es ist nicht mehr erforderlich, dass er zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität in der IV versichert ist. Bei verspäteter Anmeldung werden die Leistungen in der Regel nur für die zwölf Monate ausgerichtet, die der Anmeldung vorausgingen.

Wer IV-Leistungen bezieht, muss weiterhin bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters Beiträge an die AHV leisten. IV-Rentner ohne Erwerbseinkommen haben Beiträge als Nichterwerbstätige zu leisten. So werden Lücken in der Beitragskarriere vermieden.

Auslandschweizerdienst

Gabriela Brodbeck 

Wo melde ich mich an?

- Bei **Wohnsitz im EU-/EFTA-Raum** ist die Anmeldung beim Sozialversicherungsträger des Wohnlandes einzureichen.
- Bei **Wohnsitz in einem anderen Staat** muss die Anmeldung bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland in Genf eingereicht werden, wenn die Schweiz letzter Arbeitsort war. Waren Sie zuletzt in einem EU-/EFTA-Staat erwerbstätig, muss die Anmeldung bei dem Sozialversicherungsträger desjenigen Landes eingereicht werden, wo Sie zuletzt versichert gewesen waren. Dieser übermittelt die Anmeldung an die IV-Stelle in Genf.
- **Grenzgänger** haben ihre Anmeldung bei der IV-Stelle des Kantons einzureichen, in welchem sie eine Beschäftigung ausgeübt haben.

Das Gleiche gilt sinngemäss für die Anmeldung der Alters- und Hinterlassenenrenten, ausser dass die zuständige Stelle in der Schweiz die Schweizerische Ausgleichskasse anstelle der IV-Stelle in Genf ist.

Soweit erforderlich und von den massgebenden Abkommen vorgesehen, informieren die zuständigen Stellen der beteiligten Staaten einander über Versicherungszeiten und andere Angaben, die für die Festsetzung von Leistungen wichtig sind.

Für detaillierte Auskünfte sind folgende Stellen zuständig:

- die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Avenue Ed.-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2,
- die AHV/IV-Dienste der schweizerischen Ausgleichskassen.

INTERNET

www.avs-ai-international.ch
www.ahv.ch
www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MENTOS/mementos.html
www.bsv.admin.ch